

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates in der Stadt Ahrensburg

P r ä m b e l

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Seite 371 bis 375), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende 5. Änderungssatzung über die Bildung eines Behindertenbeirates beschlossen:

A r t i k e l 1

§ 2

Wahl des Behindertenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Wahlzeit auf Vorschlag der Vereine und Verbände gewählt. Er besteht aus **6** Menschen mit verschiedenen Behinderungen bzw. deren gesetzlicher Vertretung.
- (2) bis (4) Bleiben unverändert

§ 8

Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) bis (2) Bleiben unverändert
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten für eine ehrenamtliche Tätigkeit (für max. 6 Sitzungen im Jahr **und für höchstens 6 Mitglieder**) ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach den Regelungen der Entschädigungssatzung richtet.
- (4) Bleibt unverändert

Artikel II

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates in der Stadt Ahrensburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensburg,

**Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister**

Michael Sarach